

straffe Gliederung an Qualität gewinnen. Ausgehend von einer Diskussion im Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts, mit deren Ergebnis auch das Kollegium für Militärstrafsachen übereinstimmt, sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden.

Das Urteil erster Instanz

Zwischen den Urteilen erster Instanz der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte besteht zwar generell ein qualitativer Unterschied. Die hohen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Beschlüssen und dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates ergeben, sind aber allgemein noch nicht durchgesetzt. Im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 ist ausdrücklich hervorgehoben:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.

Ein auf solchen Feststellungen beruhendes Urteil bringt die Notwendigkeit und Gesetzlichkeit des ganzen Verfahrens überzeugend für alle Beteiligten zum Ausdruck. Dazu gehört eine Sprache, die nicht über die Köpfe der Menschen hinweggeht.“²

Der Vorsitzende des Staatsrates hat dazu darauf hingewiesen, daß jedes Urteil eine exakte Analyse sein muß, und hinzugefügt:

„Nur aus einer solchen wissenschaftlich exakten Kenntnis kann auch das richtige Urteil gesprochen werden; solche Urteile sind zugleich auch überzeugend.“³

Daraus wird deutlich, daß zwischen der Qualität der Ermittlungen, der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und dem Inhalt des Urteils ein untrennbarer Zusammenhang besteht.

Wenn es gelungen ist, im Verlaufe des Strafverfahrens, insbesondere in der gerichtlichen Hauptverhandlung, eine exakte Analyse zu erarbeiten, dann sind erst die Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage geschaffen, wie das Urteil von seinem Inhalt und Aufbau her gestaltet sein muß, um die gewonnenen Erkenntnisse und Schlußfolgerungen genau formulieren zu können.

Klare Gliederung der Urteile

Viele Urteile sind deshalb schlecht begründet und im Ergebnis wenig überzeugend, weil immer von einem gleichen Urteilsschema ausgegangen wird, obwohl die Beziehungen zwischen der Tat und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, zwischen der Persönlichkeit des Täters und seinen Motiven und dem Strafausspruch, aber auch die Beziehungen mehrerer strafbarer Handlungen des Täters oder die mehrerer Täter zueinander in ihrer Bedeutung auch für den Aufbau und den Inhalt des Urteils in jedem Verfahren unterschiedlich sind.

Die Urteile enthalten in der Regel in einer immer gleichbleibenden Reihenfolge die Entwicklung der Persönlichkeit des Täters, den Sachverhalt, soweit er die diesem zur Last gelegten strafbaren Handlungen betrifft, die Beweiswürdigung, die sachliche Beurteilung der festgestellten Handlungen und häufig spezielle Ausführungen zur Begründung von Straftat und -höhe.

Auf diese Weise läßt sich aber oft eine exakte Analyse der jeweils besonderen objektiven und subjektiven Tatumstände und ihr möglicher spezieller Zusammenhang

nicht überzeugend im Urteil nachweisen. So kann es erforderlich sein, die Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang mit Ausführungen über die Straftat und deren Höhe zu schildern, wenn es sich z. B. um einen asozialen, mehrfach Vorbestraften handelt. Andererseits kann es die Überzeugungskraft des Urteils erhöhen, wenn die Entwicklung der Persönlichkeit am Beginn des Urteils dargelegt wird, weil sie in besonders engem Zusammenhang mit den Motiven des Täters steht und maßgeblich den Entschluß zur Tat beeinflußt hat. Inhalt und Aufbau des jeweiligen Urteils werden auch davon bestimmt, ob die besondere gesellschaftliche Bedeutung einer Tat dargelegt werden muß, weil sie gegen neu entstandene sozialistische Verhältnisse gerichtet ist oder im Zusammenhang mit speziellen, nicht antagonistischen Widersprüchen steht, die beim umfassenden Aufbau des Sozialismus auftreten können. Eine unterschiedliche Darstellung kann auch notwendig sein, wenn mehrere Straftaten eines Angeklagten behandelt werden müssen. Ergeben sich z. B. aus vorangegangenen Straftaten weitere oder liegt eine fortgesetzte Handlung vor, dann ist eine chronologische Schilderung zweckmäßig. Eine Vielzahl von Straftaten wird aber insbesondere dann, wenn es sich um jeweils mehrere, in ihrem Charakter gleichartige Delikte handelt, die auch jeweils rechtlich gleich zu beurteilen sind, besser komplex dargelegt. Dadurch wird das Urteil übersichtlicher und damit auch verständlicher.

Solche der Vielfalt des Lebens sowie den Prinzipien einer analytischen Untersuchung entsprechenden Erwägungen setzen voraus, daß sich das Gericht nach der Beweisaufnahme über die im Urteil zu behandelnden Probleme, ihre Bedeutung und ihren jeweiligen Zusammenhang Klarheit verschafft und davon ausgehend den gesetzlichen Anforderungen entsprechend Aufbau und Gliederung des Urteils festlegt.

Konzentration der Urteilsgründe

Ein Mangel der erstinstanzlichen Urteile besteht gegenwärtig noch darin, daß das für die Entscheidung Wesentliche nicht konzentriert wiedergegeben wird, Feststellungen nicht vollständig und eindeutig getroffen und wichtige Probleme entweder nicht erkannt oder nur ungenügend behandelt werden. Durch eine Beschränkung der Urteilsgründe auf das Wesentliche werden diese jedoch übersichtlicher, klarer und überzeugender. Außerdem ist weniger Schreibarbeit erforderlich. Ob ein Urteil als Analyse des jeweiligen Falles vollständig und richtig ist, hängt nicht von seiner Länge ab. Im Gegenteil, alles was unwesentlich im Sachverhalt und unnötig an sonstigen Ausführungen ist, belastet das Urteil und beeinträchtigt seine Überzeugungskraft. Es überläßt es dem Zuhörer oder Leser, zu beurteilen, welche Fragen das Gericht als wesentlich erachtet hat.

a) bei Feststellungen zur Person

Bei den Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung kommt es auf die Tatsachen an, die für ihn charakteristisch sind und Beziehungen zu der ihm zur Last gelegten Straftat haben. Solche Beziehungen können z. B. in seinem Alter und seiner beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit, in seiner finanziellen Lage, in seiner geistigen Entwicklung oder in seiner politisch-ideologischen Haltung liegen. Ihre Feststellung kann ggf. erforderlich sein, um aus ihnen Schlußfolgerungen ziehen zu können für die Motive des Täters und seine Zielsetzung, für seine Kenntnisse und Erfahrungen — wenn es um die Vorausschbarkeit bestimmter Folgen einer Handlung geht — und auch für die Art und Höhe der Strafe.

Vielfach werden jedoch noch ausführliche Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters getroffen, die ohne jede Bedeutung sind und das Urteil nur belasten. Die-

² NJ 1961 S. 74

³ NJ 1961 S. 115.